

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00381 vom 7. September 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00381

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00381 du 7 septembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00381 del 7 settembre 2007

Regeste

Staatsbeiträge | Zulässigkeit der Rückwirkung von Erlassen Strittig war, ob der Kanton Zürich das Gesuch der Stadt Zürich um Staatsbeiträge für Aufwendungen der Volksschule im Jahr 2004 zu Recht nach neuem (seit Januar 2005 in Kraft stehendem) Recht beurteilt hatte. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts: Die Streitigkeit betraf die Ausrichtung von Kostenanteilen, weshalb die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht durch § 43 Abs. 1 lit. c VRG ausgeschlossen wird (E. 1.1). Zuständigkeit der Kammer (E. 1.2). Grundsätzlich entfalten Rechtssätze ihre Wirkung auf Sachverhalte, die sich während ihrer Geltung ereignen. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, spricht man von (echter) Rückwirkung (E. 2.1). Von Rückanknüpfung spricht man dagegen, wenn zwar die Bemessungsperiode (für einen Beitrag oder eine Abgabe) im vergangenen Jahr liegt, die Vergütungsansprüche aber erst im laufenden Jahr entstehen (Praenumerandoprinzip) (E. 2.3). Die Schulleistungsverordnung sieht keine solche Rückanknüpfung, sondern eine Rückwirkung vor (E. 2.4). Die rückwirkende Anwendung neuen Rechts ist indessen nur zulässig, wenn sie im Erlass vorgesehen bzw. von diesem klar gewollt, zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Ferner darf sie keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen (E. 2.5.1). Vorliegend liegen jedenfalls keine triftigen Gründe für die rückwirkende Anwendung neuen Rechts vor (E. 2.5.4). Damit ist die angefochtene rückwirkende Anwendung neuen Rechts verfassungswidrig (E. 2.5.5). Rückweisung zur Beurteilung der Gesuche nach altem Recht (E. 3). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Teilweise Gutheissung, Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2006.00381 Entscheid der 4. Kammer vom

E. 4.1

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Anliegen auf Beurteilung ihrer Gesuche nach dem alten Recht durchgedrungen. Auch wenn dies im Rechtsmittelverfahren lediglich zur Rückweisung an das Volksschulamt und nicht zur sofortigen materiellen Entscheidung geführt hat, erscheint die Beschwerdeführerin insgesamt als überwiegend obsiegende Partei. Es rechtfertigt sich, ihr die Kosten zu $\frac{1}{4}$ und dem Beschwerdegegner zu $\frac{3}{4}$ aufzuerlegen.

E. 4.2

Im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres

Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte (§ 17 Abs. 1 lit. a VRG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung besitzt in der Regel das Gemeinwesen. Vor allem grössere und leistungsfähige Gemeinwesen haben sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 19). Sobald jedoch nur wegen eines besonderen Einsatzes auf die im betreffenden Verfahren übliche anwaltliche Vertretung verzichtet werden kann, ist auch eine grössere und leistungsfähigere Gemeinde entschädigungsberechtigt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 20). Der notwendige Aufwand der Beschwerdeführerin war vorliegend zwar beträchtlich, bewegte sich jedoch noch nicht jenseits der Bandbreite, die in den Rechtsmittelverfahren als üblich angesehen werden kann. Es ist deshalb auf die Zusprechung einer Parteientschädigung zu verzichten. Demgemäss entscheidet die Kammer :

E. 7

Juli 2006. 3. Gemäss § 63 Abs. 1 VRG kann das Verwaltungsgericht in der Folge selbst entscheiden. Möglich ist indessen auch eine Rückweisung, insbesondere wenn in der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten wurde (§ 64 Abs. 1 VRG). Das Volksschulamts hat sich mit den strittigen Beitragsgesuchen nur unter Anwendung des neuen Rechts auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund ist die Sache zum neuen Entscheid über die Beitragsgesuche der Stadt Zürich an das Volksschulamts zurückzuweisen. Dabei werden die Gesuche unter Anwendung des alten, bis Ende 2004 gültigen Rechts zu beurteilen sein. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.